

Satzung des „Heimatverein Horstmar e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Horstmar“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Horstmar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst vor allem das Gebiet der Stadt Horstmar. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern, Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der entsprechenden Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ein solcher Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Danach hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt von acht Beisitzern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Einzelne von ihnen sollten besondere Aufgaben vollverantwortlich übernehmen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und eines Kassenberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 8 Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet im März oder April eine öffentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es beantragt.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1). Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- 2). Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- 3). Entlastung des Vorstandes,
- 4). Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
- 5). Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 6). Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 7). Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen ist, zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9 Versammlungsleitung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horstmar, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 06. April 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.